

# Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg



## Gemeindevertrag

gemäss § 72 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19.12.1978 und §§ 4 und 15 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden (OBG) vom 19.12.1978

**zwischen den nachfolgenden Vertragspartnern:**

- **Einwohnergemeinde Schinznach-Dorf**
- **Ortsbürgergemeinde Linn**
- **Ortsbürgergemeinde Oberflachs**
- **Ortsbürgergemeinde Thalheim**
- **Ortsbürgergemeinde Zeihen**

<b>Zweck, Eigentum, Grundsätze</b>	<b>I. Zweck, Eigentum, Grundsätze</b>  <b>§ 1</b>  1) Die in diesem Vertrag verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.  2) Zum Zwecke der rationellen und kostengünstigen Pflege und Nutzung ihrer Wälder und um die Ressourcen (Organisation, Personal, Betrieb, Finanzabläufe) optimal zu nutzen, schaffen und betreiben die Vertragspartner gemeinsam den Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg.  3) Diese ist eine unselbständige öffentliche Anstalt der Ortsbürgergemeinde Zeihen mit eigener Rechnungsführung (§ 3 GG in Verbindung mit § 15 OBG) und weist keine eigene Rechtspersönlichkeit auf (§ 3 und 72 ff. GG).  4) Der Forstbetrieb kann forstverwandte Nebenbetriebe führen und Arbeiten für Dritte, insbesondere die Bewirtschaftung weiterer Wälder im Auftragsverhältnis, übernehmen sowie weitere Waldeigentümer in die Forstbetriebsgemeinschaft aufnehmen.
------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><b>Waldbewirtschaftung, Ziele</b></p>	<p>5) Der Betriebsleiter steht für hoheitliche Revieraufgaben gemäss § 28 AWaG bzw. § 30 AWaV zur Verfügung.</p> <p>6) Die Vertragsgemeinden stellen dem Gemeinschaftsbetrieb ihre produktiven Wälder inkl. Strassen unentgeltlich zur Bewirtschaftung zur Verfügung.</p> <p>7) Die Vertragspartner bleiben Eigentümer ihrer Waldgrundstücke und forstlichen Anlagen (Strassen und Gebäude).</p> <p>8) Die Waldungen der Vertragspartner werden gemäss Vorgaben der Waldeigentümer nach forstlich modernen, ökologischen und ökonomischen Grundsätzen bewirtschaftet. Grundlage bilden die Prinzipien des naturnahen Waldbaus und die umfassende Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen.</p> <p>9) Die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Wälder der Vertragspartner steht gemäss den geltenden Vorschriften den kantonalen und eidgenössischen Forstbehörden zu.</p>																																			
	<p><b>II. Auftrag des Forstbetriebes</b></p> <p><b>§ 2</b></p> <p>1) Die Vertragspartner überlassen dem Forstbetrieb zur Pflege und Nutzung unentgeltlich folgende Wälder im Umfang von (Stand 1.1.2008, inkl. Altholzinseln, Flächen gemäss derzeit gültigen Waldwirtschaftsplänen bestockt):</p> <table data-bbox="587 1317 1342 1688"> <tr> <td>Einwohnergemeinde Schinznach-Dorf</td> <td>311.93 ha</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>(38.90%)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ortsbürgergemeinde Linn</td> <td>44.43 ha</td> <td>(</td> </tr> <tr> <td></td> <td>5.54%)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ortsbürgergemeinde Oberflachs</td> <td>46.98 ha</td> <td>(</td> </tr> <tr> <td></td> <td>5.86%)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ortsbürgergemeinde Thalheim</td> <td>184.35 ha</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>(22.99%)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ortsbürgergemeinde Zeihen</td> <td>214.19 ha</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>(26.71%)</td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Total</b></td> <td><b>801.88 ha</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td><b>(100.00%)</b></td> <td></td> </tr> </table> <p>2) Die Vertragspartner legen im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung die langfristigen Ziele und den Rahmen für die Bewirtschaftung ihrer Wälder fest. Ziel ist ein gemeinsamer Betriebsplan.</p> <p><b>§ 3</b></p>	Einwohnergemeinde Schinznach-Dorf	311.93 ha			(38.90%)		Ortsbürgergemeinde Linn	44.43 ha	(		5.54%)		Ortsbürgergemeinde Oberflachs	46.98 ha	(		5.86%)		Ortsbürgergemeinde Thalheim	184.35 ha			(22.99%)		Ortsbürgergemeinde Zeihen	214.19 ha			(26.71%)		<b>Total</b>	<b>801.88 ha</b>			<b>(100.00%)</b>
Einwohnergemeinde Schinznach-Dorf	311.93 ha																																			
	(38.90%)																																			
Ortsbürgergemeinde Linn	44.43 ha	(																																		
	5.54%)																																			
Ortsbürgergemeinde Oberflachs	46.98 ha	(																																		
	5.86%)																																			
Ortsbürgergemeinde Thalheim	184.35 ha																																			
	(22.99%)																																			
Ortsbürgergemeinde Zeihen	214.19 ha																																			
	(26.71%)																																			
<b>Total</b>	<b>801.88 ha</b>																																			
	<b>(100.00%)</b>																																			
<p><b>Nebenbetriebe</b></p>																																				

<p><b>Betriebsstrukturen</b></p>	<p>Der Forstbetrieb kann Nebenbetriebe führen. Diese dienen insbesondere der besseren Auslastung von Personal und Infrastruktur und dem Ausgleich saisonaler Schwankungen beim Arbeitsvolumen in der Waldbewirtschaftung.</p>
<p><b>Sitzgemeinde</b></p>	<p><b>III. Organisation</b></p> <p><b>§ 4</b></p> <p>Der als Gemeinschaftsbetrieb organisierte Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg verfügt über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Sitzgemeinde</li> <li>b) die Betriebskommission</li> <li>c) die Betriebsleitung</li> <li>d) das Personal</li> <li>e) die Kontrollstelle</li> </ol>
<p><b>Betriebskommission</b></p>	<p><b>§ 5</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die Finanz- und Personalverwaltung des Forstbetriebes Homberg-Schenkenberg wird bei Vertragsabschluss der Ortsbürgergemeinde Zeihen übertragen. Ihr obliegen <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Regelung der Anstellungsverhältnisse des gemeinsam eingesetzten Personals;</li> <li>• Rechnungsführung (inkl. Abschluss von Versicherungen)</li> </ul> </li> <li>2) Die Dienstleistungen für die Finanz- und Personalverwaltung werden mit einer Verwaltungsentschädigung abgegolten. Diese wird von der Betriebskommission nach den Richtlinien des Kantons (derzeit „Kantonale Minima“) festgelegt.</li> </ol> <p><b>§ 6</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die Vertragspartner bilden eine gemeinsame Betriebskommission bestehend aus je einem Vertreter der Vertragspartner. Der Betriebsleiter nimmt beratend an deren Sitzungen teil. Das Aktuariat kann einer Person ausserhalb der Betriebskommission mit beratender Stimme übertragen werden.</li> </ol>

<p><b>Ausgabenkompetenz</b></p>	<p>2) Die Betriebskommission wird aus den jeweiligen Ressortleitern der Vertragsgemeinden gebildet.</p> <p>3) Die Betriebskommission konstituiert sich jeweils für die ordentliche Amtsperiode selber.</p> <p>4) Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichtscheid.</p>
<p><b>Betriebsführung</b></p>	<p>5) Die Geschäftsführung wird von den Vertragspartnern der Betriebskommission übertragen. Sie erledigt alle anfallenden Geschäfte und Obliegenheiten, die mit dem Betrieb des Gemeinschaftsunternehmens Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg zusammenhängen und nicht dem Betriebsleiter (§7 und Stellenbeschrieb) zugeordnet oder im § 19 geregelt sind, z.B. Erarbeitung des Voranschlages oder Verabschiedung der Rechnung zu Handen der für die Genehmigung zuständigen Organe der Vertragspartner.</p> <p>6) Die Betriebskommission kann Aufgaben der operativen Geschäftsführung dem Betriebsleiter übertragen. Die Kompetenzabgrenzung wird im Pflichtenheft geregelt (§ 7 Abs. 2).</p> <p>7) Präsident oder Vizepräsident der Betriebskommission zeichnen kollektiv zu Zweien mit einem anderen Mitglied der Betriebskommission.</p> <p>8) Für dringende, nicht aufschiebbare Aufwendungen oder Aufgaben des Forstbetriebes ausserhalb des Budgets, steht der Betriebskommission eine Entscheidungskompetenz von Fr. 10'000 im Einzelfall, jedoch nur bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von Fr. 50'000.- zu.</p>
<p><b>Ausgabenkompetenz</b></p>	<p><b>§ 7</b></p> <p>1) Dem Betriebsleiter obliegen die Bewirtschaftung der Wälder der Vertragspartner und die Führung der Nebenbetriebe gemäss den Betriebsplänen und Anordnungen der Betriebskommission. Er übernimmt hoheitliche Revieraufgaben gemäss § 28 AWaG bzw. § 30 AWaV, soweit er dafür von den zuständigen Gemeinderäten gewählt ist.</p> <p>2) Die Betriebskommission erlässt einen Stellenbeschrieb und ein Pflichtenheft für den Betriebsleiter.</p> <p>3) Der Betriebsleiter zeichnet zu zweien mit dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter für alle Rechtshandlungen,</p>

<p><b>Forstpersonal/ Bestand</b></p>	<p>welche die Bewirtschaftung der Wälder und die Führung der Nebenbetriebe entsprechend dem Budget und den Kompetenzen gemäss Stellenbeschrieb mit sich bringen.</p> <p>4) Die Ausgabenkompetenz des Betriebsleiters liegt innerhalb der budgetierten Beträge. Für Investitionen und grössere Anschaffungen ab Fr. 10'000.- ist die Zustimmung der Betriebskommission notwendig.</p>
<p><b>Wahlen, Anstellung</b></p>	<p><b>IV. Personal</b></p> <p><b>§ 8</b></p> <p>1) Das Forstpersonal besteht aus</p> <p>a) dem Förster als Betriebsleiter</p> <p>b) den Forstwarten und Waldarbeitern mit voller oder Teilarbeitszeit (inkl. Lehrlingen).</p> <p>c) den temporären Aushilfen</p> <p>2) Der Stellenplan für das ständige Forstpersonal wird auf Antrag der Betriebskommission im Personalreglement der Gemeinde Zeihen festgelegt.</p>
<p><b>Unterstellung</b></p>	<p><b>§ 9</b></p> <p>1) Der Betriebsleiter ist fachlich dem Kreisförster, betrieblich der Betriebskommission und administrativ der Sitzgemeinde unterstellt.</p> <p>2) Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter der Forstwarte, Waldarbeiter, Lehrlinge und Aushilfen.</p>
<p><b>Forstpersonal Arbeitsverhältnis</b></p>	<p><b>§ 10</b></p> <p>1) Die Betriebskommission erarbeitet den Wahlvorschlag des Betriebsleiters. Seine Wahl erfolgt je separat durch die einzelnen Vertragspartner (Gemeinderäte, Abteilung Wald). Stimmt die Mehrheit der Vertragspartner zu, ist der Betriebsleiter gewählt.</p>

<p>Forstfahrzeuge/Maschinen etc.</p>	<p>2) Die formelle Wahl als Revierförster für hoheitliche Funktionen gemäss § 28 AWaG bzw. § 30 AWaV erfolgt durch die zuständigen Gemeinderäte.</p> <p>3) Das übrige Forstpersonal wird durch die Sitzgemeinde auf Vorschlag der Betriebskommission angestellt.</p> <p>4) Lehrlinge und temporäre Aushilfen kann der Betriebsleiter im Rahmen des Budgets selbständig einstellen.</p> <p><b>§ 11</b></p> <p>1) Die Anstellung des gesamten Personals erfolgt bei der Sitzgemeinde nach deren Personalreglement.</p> <p>2) Die Betriebskommission legt die Löhne und Entschädigungen im Rahmen des Dienst- und Besoldungsreglementes der Sitzgemeinde fest.</p>
<p>Werkhof und Försterbüro</p>	<p><b>V. Betriebsmittel</b></p> <p><b>§ 12</b></p> <p>1) Zur Erfüllung des Vertragszweckes gemäss § 2 und 3 beschaffen die Vertragspartner gemeinsam die nötigen Betriebsmittel. Grössere Maschinen und Gerätschaften ab einer Investitionssumme von Fr. 50'000.- werden von der Sitzgemeinde beschafft, welche auch die notwendigen Versicherungen hierfür abschliesst (siehe Abs. 4). Den Vertragspartnern kommt diesbezüglich ein Mitwirkungsrecht zu.</p> <p>2) Das Eigentum an Forstfahrzeugen, Maschinen und Werkzeuge steht der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt bzw. der Sitzgemeinde zu.</p> <p>3) Die Sitzgemeinde kauft und vermietet die grösseren Maschinen und Gerätschaften gemäss Abs. 1. Der Stundenansatz beinhaltet marktüblichen Zins, Abschreibung und Versicherungsprämien bis zum definierten Restwert. Die Abschreibungsdauer wird in der BAR festgelegt. Ist das Fahrzeug vollständig abgeschrieben, steht es dem Forstbetrieb kostenlos zur Verfügung. Muss ein Fahrzeug zwingend vor Ende der Abschreibung eingetauscht werden, übernimmt der Forstbetrieb die Differenz zwischen Buchwert und Restwert. Die Unterhaltsarbeiten und Selbstbehalte gehen zu Lasten des Forstbetriebes.</p>



<p><b>Strassenunterhalt/ Instandstellung</b></p>	<p>Deren Abgeltungen fallen direkt dem jeweiligen Vertragspartner zu. Die nichtanrechenbaren Waldflächen setzen sich derzeit (per 1.1.2008) wie folgt zusammen:</p> <table data-bbox="587 241 1329 427"> <tr> <td>Einwohnergemeinde Schinznach-Dorf</td> <td>7.09 ha</td> </tr> <tr> <td>Ortsbürgergemeinde Linn</td> <td>0 ha</td> </tr> <tr> <td>Ortsbürgergemeinde Oberflachs</td> <td>0 ha</td> </tr> <tr> <td>Ortsbürgergemeinde Thalheim</td> <td>0 ha</td> </tr> <tr> <td>Ortsbürgergemeinde Zeihen</td> <td>7.23 ha</td> </tr> </table> <p><b>Total</b> <b>14.32 ha</b></p>	Einwohnergemeinde Schinznach-Dorf	7.09 ha	Ortsbürgergemeinde Linn	0 ha	Ortsbürgergemeinde Oberflachs	0 ha	Ortsbürgergemeinde Thalheim	0 ha	Ortsbürgergemeinde Zeihen	7.23 ha
Einwohnergemeinde Schinznach-Dorf	7.09 ha										
Ortsbürgergemeinde Linn	0 ha										
Ortsbürgergemeinde Oberflachs	0 ha										
Ortsbürgergemeinde Thalheim	0 ha										
Ortsbürgergemeinde Zeihen	7.23 ha										
<p><b>Rechnungsführung</b></p>	<p>4) Im Rahmen der jährlichen Budgetierung überprüft die Betriebskommission die für den Kostenverteiler massgebenden Netto-Waldflächen.</p> <p>5) Der Aufwand für betriebs- und periodenfremde Leistungen sowie für hoheitliche Aufgaben ausserhalb des Forstbetriebes wird gemäss Verursacherprinzip bzw. gemäss Leistungsauftrag weiterverrechnet. Hierzu bedarf es eines Auftrages des Vertragspartners an den Forstbetrieb.</p> <p>6) Der ordentliche Unterhalt der Waldstrassen wird der gemeinsamen Betriebsrechnung belastet. Grössere Instandstellungsarbeiten und der Neubau von Waldstrassen ist Sache der betreffenden Eigentümer. Die Beurteilung und Abgrenzung Unterhalt und Instandstellung erfolgt durch die Betriebskommission. Arbeiten, die für den Forstbetrieb nicht notwendig sind, werden nicht der gemeinsamen Betriebsrechnung belastet und sind entsprechend durch die jeweilige Gemeinde selbst zu tragen.</p>										
<p><b>Kontrollorgan</b></p>	<p><b>§ 15</b></p>										
<p><b>Haftung</b></p>	<p>1) Die Rechnung des Forstbetriebes Homberg-Schenkenberg wird als separate Dienststelle in der Rechnung der rechnungsführenden Gemeinde geführt (§ 5). Zusätzlich wird eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt, zum Beispiel nach dem Modell des Waldwirtschaftsverbandes Schweiz (BAR)</p> <p>2) Die Betriebskommission unterbreitet den Vertragspartnern (Gemeinderäten und Abteilung Wald) jeweils bis 20. August den Voranschlag mit Angabe der Anteile an die Betriebskosten und allfällige Verpflichtungskreditbegehren für das kommende Rechnungsjahr.</p> <p>3) Die Vertragspartner erhalten jeweils im ersten Quartal des Folgejahres einen detaillierten Rechnungsauszug.</p> <p><b>§ 16</b></p>										

<p><b>Inkrafttreten; Vertragsdauer, Kündigung</b></p>	<p>Die Prüfung der Rechnung des Forstbetriebs erfolgt durch das Finanzkontrollorgan des mit der Finanz- und Personalverwaltung beauftragten Vertragspartners. Den übrigen Vertragspartnern steht das Recht zu, jederzeit in die Rechnungsführung Einsicht zu nehmen.</p> <p><b>§ 17</b></p> <p>Für sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haften die Vertragspartner solidarisch nach Massgabe ihrer Waldflächenanteile gemäss § 2.</p>
<p><b>Vertragsänderungen</b></p>	<p><b>VII. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 18</b></p> <p>1) Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe aller Vertragspartner am 1. Januar 2009 in Kraft.</p> <p>2) Sollten nicht alle zuständigen Organe der Vertragspartner dem Vertrag zustimmen, so gilt er gleichwohl für die zustimmenden Partner.</p>
<p><b>Aufhebung bisheriger Verträge</b></p>	<p>3) Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren erstmals per 31. Dezember 2013 gekündigt werden, danach jeweils unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende Jahr.</p> <p>4) Bei Vertragsaustritt werden keine Abgangsschädigungen für Maschinen- und Gerätschaftsrestwerte sowie allfälligen übrigen Vermögenswerten ausgerichtet.</p> <p>5) Beim Ausscheiden einzelner Vertragspartner behält der Vertrag für die verbleibenden Vertragspartner seine Gültigkeit.</p> <p><b>§ 19</b></p> <p>Beschlüsse, die zu einer Änderung des vorliegenden Vertrags</p>

führen (z.B. Aufnahme weiterer Partner, Änderung der internen Organisation oder der Gewinn- und Verlustbeteiligung) erfolgen mit Zustimmung von 2/3 aller Gemeinderäte der Vertragsgemeinden auf Antrag der Betriebskommission unter Vorbehalt von § 20 Abs. 2 lit. h GG.

### **§ 20**

Sämtliche bisherigen Zusammenarbeitsverträge zwischen den Vertragspartnern werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages aufgehoben.

**Dieser Vertrag wird fünffach ausgefertigt und von den Vertragspartnern unterzeichnet.**

Genehmigt vom Gemeinderat

Rechtskräftig genehmigt an der  
Ortsbürgergemeindeversammlung

Schinznach-Dorf am.....

Thalheim vom 30. Mai 2008

**GEMEINDERAT SCHINZNACH-DORF**

**GEMEINDERAT THALHEIM**

Gemeindeammann:    Gemeindeschreiber:

Gemeindeammann:    Gemeindeschreiber:

Dora Farrell

Hans-Rudolf Gysi

Theodor Wernli

Walter Vock

Rechtskräftig genehmigt an der  
Ortsbürgergemeindeversammlung

Rechtskräftig genehmigt an der  
Ortsbürgergemeindeversammlung

Linn vom 6. Juni 2008

Zeihen vom 6. Juni 2008

**GEMEINDERAT LINN**

**GEMEINDERAT ZEIHEN**

Gemeindeammann:    Gemeindeschreiber:

Gemeindeammann:    Gemeindeschreiber:

Vreni Hirt

Michael Grauwiler

Dieter Kuprecht

Franz Wülser

Rechtskräftig genehmigt an der  
Ortsbürgergemeindeversammlung

Oberflachs vom 8. Juni 2008

**GEMEINDERAT OBERFLACHS**

Gemeindeammann:    Gemeindeschreiber:

Peter Feller

Patrick Amrein